

# Schweizerische Vereinigung Eltern gegen Drogen

Postfach 8302  
3001 Bern  
eltern\_g\_drogen@bluewin.ch  
www.elterngegendrogen.ch  
PC 30-7945-2

Bern, 24. April 2008

Besuchen Sie unsere Website:  
[www.elterngegendrogen.ch](http://www.elterngegendrogen.ch)

## MEDIENMITTEILUNG

### Warum das Referendum gegen das revidierte Betäubungsmittelgesetz?

Aus den folgenden Gründen unterstützen wir das Referendum gegen das revidierte Betäubungsmittelgesetz:

- **Das revidierte Betäubungsmittelgesetz erschwert die Polizeiarbeit massiv und erleichtert den Dealern den Handel mit Betäubungsmitteln**, denn es entbindet Amtsstellen und Fachleute von der Zeugnis- und Auskunftspflicht, aber auch von der Anzeigepflicht, auch bei strafbaren Handlungen, und stellt sie unter das Amts- und Berufsgeheimnis.
- **Das revidierte Betäubungsmittelgesetz kann die Kantone und Städte dazu zwingen, rechtsfreie Zonen wie Fixerräume bereitzustellen**, denn es verpflichtet die Kantone, Einrichtungen zur Schadensminderung und Überlebenshilfe zu schaffen.
- **Das revidierte Betäubungsmittelgesetz verunmöglicht die Arbeit der Polizei und der Justiz, höhlt unseren Rechtsstaat aus und zieht die international tätige Drogenmafia an**, denn die Vorbereitung des eigenen Konsums von Betäubungsmitteln oder die unentgeltliche Abgabe von Betäubungsmitteln zur Ermöglichung des gemeinsamen und gleichzeitigen Konsums sind gemäss revidiertem Gesetz in geringfügigen Mengen straflos.
- **Das revidierte Betäubungsmittelgesetz vernachlässigt die Säulen Prävention, Repression und Therapie**, denn es setzt einseitig auf Schadensminderung und niederschwellige Angebote wie Fixerräume und Betäubungsmittelabgabe.
- **Das revidierte Betäubungsmittelgesetz ist menschenverachtend und unterstützt die langjährige Verharmlosung des Drogenkonsums in der Schweiz**, denn es belässt und bestärkt drogensüchtige Menschen in ihrer Sucht anstatt ihnen durch eine abstinenzorientierte Drogenpolitik zu einem suchtfreien Leben zu verhelfen.
- **Das revidierte Betäubungsmittelgesetz ermöglicht eine Ausweitung der Abgabe von verschiedensten Betäubungsmitteln (z.B. Kokain) an Süchtige.**
- **Das revidierte Betäubungsmittelgesetz verpflichtet die Krankenkassen, die Betäubungsmittelabgabe aus der Grundversicherung zu bezahlen.**